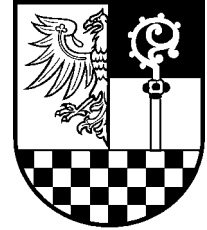


Landkreis Teltow-Fläming



Untere Wasserbehörde

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Bearbeiter: Frau Krätzsch
Telefon: (03371) 608 2608
E-Mail: Petra.Kraetzsch@teltow-flaeming.de
Stand: 10. August 2006

Merkblatt

der Unteren Wasserbehörde (UWB)

Kleinkläranlagen (KKA)

Vorbemerkungen

Neben der zentralen Abwasserentsorgung über Abwasserkanäle und größere Kläranlagen ist auch die Möglichkeit der dezentralen Abwasserentsorgung gegeben - dies für kleinere Ortschaften oder Teile davon aber auch für einzelne Haushalte. Beim Einsatz von Kleinkläranlagen (KKA) ist im Land Brandenburg die "Richtlinie über die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen bei der Abwasserbeseitigung" vom 28. März 2003 zu beachten.

Die Einsatzmöglichkeiten für KKA sind durch eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Randbedingungen erheblich eingeschränkt. Daher sollte zunächst eigenverantwortlich geprüft werden, ob der Einsatz einer KKA überhaupt in Frage kommt (hierbei beraten wir Sie gern).

Möchten Sie die Errichtung einer KKA für einen Übergangszeitraum realisieren, muss Sie der für die Beseitigung Ihres Abwassers Verantwortliche, i. d. R. ein Abwasserzweckverband oder die Gemeinde selbst, vom Anschluss- und Benutzerzwang für Abwasseranlagen oder die mobile Abfuhr gemäß den geltenden Satzungen befreien (i. d. R. für kürzere Planungszeiträume).

Streben Sie eine Dauerlösung an (>15 Jahre) und das Abwasserbeseitigungskonzept des Verbandes/der Gemeinde macht dies auch deutlich, kann die Abwasserbeseitigungspflicht auf Ihren oder Antrag des Verbandes/der Gemeinde gänzlich durch die Untere Wasserbehörde auf Sie übertragen werden, sofern die Errichtung einer eigenen Lösung aus Gewässerschutzgründen überhaupt möglich ist.

Nun steht die Frage, welche Art KKA realisiert werden soll. KKA müssen der DIN 4261 Teil 2 genügen - dies sind KKA mit technischer Abwasserbelüftung. Auch natürlich-biologische Verfahren finden immer größeren Zuspruch. Die Ausführung und der Einsatz von Pflanzenbeeten richten sich nach dem Erlass des MUNR vom 09. Februar 1993, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 23 vom 18. März 1993, S. 475 und dem ATV-Arbeitsblatt A 262) und für Abwasserteiche ist das ATV-Arbeitsblatt A 201 anzuwenden. Ihr Auswahlverfahren muss nun die folgenden Erläuterungen berücksichtigen.

KKA sind i. d. R. nur außerhalb von Trinkwasserschutz- bzw. -vorbehaltsgebieten einsetzbar. In der sogenannten Trinkwasserschutzzone III dürfen KKA nur als unumgängliche Ausnahme zum Einsatz kommen, sofern der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefonzentralen der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-0 • Jüterbog 03372 414-0

Telefax der Verwaltungssitze:

Luckenwalde 03371 608-9100 • Jüterbog 03372 414-200

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr.: 3633027598

Einzelne Beratungsdienste, sowie das Straßenverkehrsamt haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentralen oder im Internet. Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Pflanzenbeete (vorzugsweise vertikal durchströmt) und Abwasserteiche sind platzintensive und hygienisch zumindest bedenkliche Bauwerke. Z. B. benötigt man bei Abwasserteichen ca. 15 - 20 m² Teichfläche pro Einwohner und der Abstand derartiger Anlagen zur nächsten Wohnbebauung muss mindestens 15 - 25 m betragen.

Für die Ableitung des gereinigten Abwassers aus KKA ist die „fließende Welle“ zu favorisieren.

Die Ableitung des gereinigten Abwassers in stehende, kaum fließende oder saisonal teilweise trockenfallende Oberflächengewässer (Seen oder Gräben) ist grundsätzlich unzulässig. Ebenso sind Sickerschächte verboten.

Oftmals bleibt für die Verbringung des gereinigten Abwassers in unserem Landkreis nur die Möglichkeit der Versickerung. Hierfür ist ein vertikaler Abstand zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (HGW) von 1,5 m erforderlich. In unumgänglichen Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, allerdings nur dann, wenn die Reinigungsleistung über das für KKA sonst übliche Maß deutlich hinausgeht. Zusätzlich müssen die Sickerstränge frostsicher verlegt werden. Dafür ist i. d. R. eine Tiefe von 0,6 - 0,8 m ausreichend. Insgesamt ergibt sich so i. d. R. ein notwendiger Abstand der Geländeoberkante zum HGW von mindestens 2,1 m. Unbedingte Voraussetzung ist natürlich, dass der anstehende Boden eine ausreichende Sickerreinigung besitzt.

Für eine Versickerungsanlage benötigt man ausreichend Platz. Pro zu entsorgendem Einwohner werden je nach Bodenart ca. 10 m (Sand) bis ca. 20 m (Lehm) Sickerstranglänge erforderlich. Eine Gesamtlänge von 30 m ist dabei jedoch nicht zu überschreiten. Bei paralleler Verlegung muss der Abstand zwischen zwei Strängen mindestens 2 m betragen.

Es besteht auch die Möglichkeit Sickermulden nach ATV A 138 anzulegen und das gereinigte Abwasser so zu versickern.

Bei vorhandenem Platzangebot besteht auch die Möglichkeit gedichtete Teiche anzulegen, die über eine randliche Notüberlauf-Versicherungseinrichtung verfügen. Dies ist die insgesamt ästhetischste Variante und wird häufig realisiert.

Für die Versickerungseinrichtungen ist ein Mindestabstand von 50 m zu Wasserversorgungsbrunnen (eigene und auch Nachbargrundstücke) zu gewährleisten. Weiterhin müssen nach dem Baurecht bestimmte Abstände zum eigenen Wohnhaus (i. d. R. 5 m) und zu Nachbargrundstücken (i. d. R. 2 m) eingehalten werden. Pflanzenkläranlagen müssen einen Abstand von 15 - 20 m zur nächsten Wohnbebauung einhalten.

KKA sind technische Baukörper. Im Land Brandenburg dürfen i. d. R. nur zugelassene KKA zum Einsatz gelangen. Zugelassen sind solche Anlagen, die über eine so genannte „Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung“ des Deutschen Institutes für Bautechnik verfügen. Pflanzenbeete und Abwasserteiche müssen mindestens den o. g. Anforderungen genügen.

Soll beim Neubau/Umbau eines Hauses für die Abwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage zum Einsatz kommen, wird die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis [Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer (Oberflächenwasser oder Grundwasser)] Bestandteil der Baugenehmigung und ist gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen. Rüsten Sie eine KKA nach, stellen Sie den Antrag direkt an die Untere Wasserbehörde – eine Baugenehmigung ist nicht mehr extra erforderlich.

Informieren Sie sich bitte möglichst frühzeitig über die Einsatzmöglichkeiten einer KKA.



Kosten

Für die Bearbeitung von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis für KKA erhebt die Untere Wasserbehörde eine Bearbeitungsgebühr von mindestens 102,50 €. Wird die Erlaubnis Teil der Baugenehmigung, geht diese Gebühr summarisch in die für die Baugenehmigung ein.

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich

1. Bezeichnung des Vorhabens
2. Gewässerbenutzer (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. wenn der Antragsteller nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist - Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
5. Übersichtsplan (Maßstab: $\geq 1 : 10.000$, die Lage im Stadt- bzw. Gemeindegebiet muss erkennbar sein, MTBL.-Nr., Hoch- und Rechtswerte)
6. Lageplan (Maßstab: ca. $1 : 5.000$, der Standort der Anlage und der Einleitstelle müssen mit ausreichender Genauigkeit - mindestens ± 5 m -erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück)
7. Anzahl der zu entsorgenden Einwohner
8. Erklärung des Abwasserzweckverbandes oder der Gemeinde zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang oder Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Sie
9. Angaben zu Typ und Hersteller der Anlage (Nachweis der Zulassungsnummer); bei Pflanzenbeeten und Abwasserteichen - Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Anlage nach den o. g. Richtlinien
10. Nachweis zu den einzuhaltenden Abstandsregelungen [zu Brunnen 50 m (auch Nachbarbrunnen), zur Wohnbebauung 5 m (auch Nachbarbebauung), zu Nachbargrundstücken 2 m; bei Pflanzenkläranlagen 15 - 20 m zur nächsten Wohnbebauung]
11. bei Versickerung - Nachweis darüber, ob der Boden im Bereich der Versickerungsanlage ausreichend sickerfähig ist (Versickerungsnachweis mit verbindlichen Aussagen zu den Grundwasserständen) und Ausführungsplanung zum Bau und zur Bemessung der Versickerungsanlage (Hinweis: es wird dringend empfohlen, für die Beantwortung dieser Fragestellung ein Baugrundbüro oder ein geotechnisches Ingenieurbüro einzuschalten)
12. bei der Einleitung in ein Oberflächengewässer - Ausführungsplanung für das Einleitbauwerk und Stellungnahme des zuständigen Gewässerunterhaltungsverbandes

Abschließende Hinweise

KKA bedürfen einer ständigen Kontrolle und einer kontinuierlichen Wartung. Erfahrungen belegen eindrucksvoll, dass nur bei entsprechender Pflege der Anlage ein dauerhaft störungsfreier Betrieb erfolgt. Für KKA nach DIN 4261 Teil 2 und Pflanzenbeeten ist daher der Abschluss von Wartungs-



verträgen unerlässlich und wird durch die Untere Wasserbehörde gefordert. Im Zuge der Wartung sind durch staatlich zugelassene Labore zwei Selbstüberwachungsanalysen des gereinigten Abwassers auf die anlagenspezifischen Parametern [i. d. R.: biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) oder chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)] durchzuführen. Die KKA ist alle 2 Jahre durch einen Sachkundigen überprüfen zu lassen. Der Fäkalschlamm aus der mechanischen Vorreinigung von Teichen oder Schilfbeetanlagen muss durch den Abwasserzweckverband oder die Gemeinde ordnungsgemäß auf einer kommunalen Kläranlage entsorgt werden. Der Klärschlamm aus Anlagen nach DIN 4261 Teil 2 (sogenannter separierter Klärschlamm) kann, so geeignet, auch nach abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt werden.

